

Beschlussvorlage Nr. B-057/2015

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 66

Gegenstand:
Neuausweisung Bewohnerparkzone Pornitzstraße

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status öffentlich/ nichtöffentlich	Beratungsergebnis		
			bestä- tigt	abge- lehnt	ohne Empfeh- lung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	17.03.2015	öffentlich			

i. V. Runkel

Unterschrift

Die Vorlage hat haushaltsrelevante Veränderungen: ja nein

Produktsachkonto/Maßnahmenummer in Anlage , Seite benannt

Produktsachkonto (Aufwandskonto f. ErgHH; Auszahlungskonto f. Investition)

5	4	1	1	0	0	0	•	4	2	2	1	5	0	0	0
---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---	---

Maßnahmenummer

5	4	1	1	0	0	0		5	5		1	0	0	1	
---	---	---	---	---	---	---	--	---	---	--	---	---	---	---	--

Gesamtaufwendungen/-auszahlungen für die Maßnahme _____ EUR

Maßnahmenbezogene Erträge/Einzahlungen _____ 850,00 EUR

Finanzbedarf ist gesichert nicht gesichert

Finanzielle Übersicht siehe Anlage Seite

Gesetzliche Grundlagen:

Bereits gefasste Beschlüsse sind betroffen:

Beschlussnummer	Beschluss-Datum	Beschlussfassendes Gremium	aufzuheben	außer Kraft zu setzen	zu ändern

An der Erarbeitung der Vorlagen wurden beteiligt:

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt die Ausweisung einer Bewohnerparkzone in der Pornitzstraße.

Begründung:

Gemäß §45 StVO Abs. 1b ist für die Anordnung von Bewohnerparkzonen das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen. Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo mangels privater Stellflächen und auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks die Bewohner des städtischen Quartiers regelmäßig keine ausreichende Möglichkeit haben, in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden. Laut Verwaltungsvorschrift zur StVO dürfen werktags von 9-18 Uhr nicht mehr als 50% und nachts nicht mehr als 75% der zur Verfügung stehenden Parkflächen für Bewohner reserviert werden.

Die Parkplatzsituation auf der Pornitzstraße steht durch die unmittelbare Nachbarschaft zum Landesarbeitsgericht, dem Verwaltungsgericht und dem Landesamtes für Familie und Soziales im Spannungsfeld verschiedener Interessengruppen. Durch die mehrfachen Überlagerungen der Nutzungsansprüche entstehen den Bewohnern in der Pornitzstraße Einschränkungen bei den alltäglichen Verrichtungen. Die Situation stellt sich konkret so dar, dass am Tag der Belegungsgrad mit rund 110 % sehr hoch ist und damit keine freien Stellplätze zur Verfügung stehen. Lediglich in den Abend- und Nachtstunden entspannt sich die Situation. Bewohner der Pornitzstraße, die in Schichten arbeiten oder nicht berufstätig sind, haben tagsüber so gut wie keine Möglichkeit in fußläufig zumutbarer Entfernung einen Stellplatz für ihr Auto zu finden.

Die Ausweisung der Bewohnerparkzone erfolgt auf der Grundlage eines nachgewiesenen erheblichen Stellplatzmangels (s. Anlage 3) für die ortsansässige Bevölkerung, fehlender privater Stellplätze und einer gleichzeitigen Überlastung des öffentlichen Parkraumes durch gebietsfremde Langparker.

Für die verkehrsrechtliche Anordnung von Bewohnerparkzonen sind die Vorschriften in § 45 Abs. 1b Nr. 2a und Satz 2 StVO und der dazugehörigen Verwaltungsvorschrift zu beachten. Die Anordnungen erfolgen im Einvernehmen mit der Gemeinde.

Die Kosten für die Beschilderung der Bewohnerparkzone betragen ca. 850 Euro (brutto). Pro Parkausweis entsteht eine Verwaltungsgebühr von 30,00 Euro pro Jahr für die Bewohner.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Planerische Untersuchung für die Ausweisung einer Bewohnerparkzone in der Pornitzstraße